

Sondernutzungsplanung "Egghübel"

### Gestaltungsplan mit Sondernutzungsvorschriften gemäss § 21 BauG

Situationsplan 1:500

Baudepartement Kanton Aargau Abteilung Raumentwicklung

**Profile 1 : 200** 



Vorprüfungsbericht vom

17. Juli 2002 (BDRO.02.39)

Mitwirkungsauflage / Öffentliche Auflage vom

19. August 2002 bis 17. September 2002

Beschlossen vom Gemeinderat am 23. September 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann parone

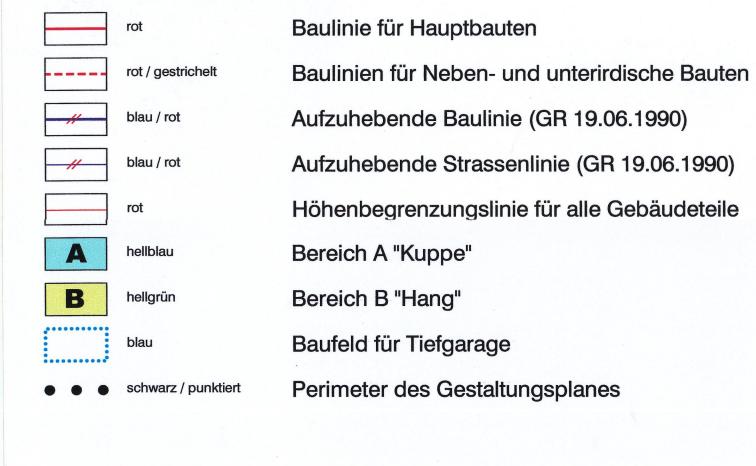
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat Aarau, den 20. November 2002

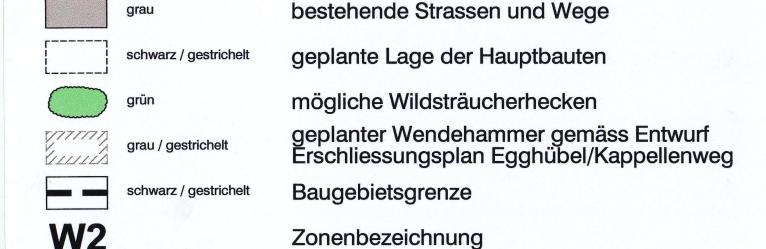
Der Staatsschreiber:

<b>Plan Nr. 965.1</b> Auftrag-Nr. 965.1		Genehmigu	ng	Projektverfasser:
		Format 84 / 60		
	Name	Datum	Kontrolle	
Projekt	PS			Paul Schmid
Bearbeitung	AZE	März 2002		dipl. Ing. ETH/SIA/USIC
Planerstellung	AZE	März 2002		Ing. Büro Hoch- und Tiefbau
Änderung 1		Juni 2002		5607 Hägglingen
Änderung 2		September 2002		
Plot-Datum	AZE	23. 09. 02		1. Muny
Projekt-Info	Gestaltungsplan_Egghübel.dwg			], '
Plot-Info				

# Genehmigungsinhalt



# **Orientierungsinhalt**



## Sondernutzungsvorschriften

Die Gemeinde Niederwil erlässt gestützt auf § 21 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 und auf die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Niederwil (BNO) vom 20. Juni 1997 den nachstehenden Gestaltungsplan.

### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### Geltungsbereich / Gebietsabgrenzungsbegriffe Art. 1

- 1.1 Das Gestaltungsplangebiet umfasst das im Gestaltungsplan "Egghübel" 1:500 eingegrenzte Gebiet der im Bauzonenplan der Gemeinde Niederwil ausgeschiedenen Wohnzone W2.
- 1.2 Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan "Egghübel" mittels "Perimeter des Gestaltungsplanes" bezeichnete Gebiet.

#### Art. 2 Zweck

Der Gestaltungsplan "Egghübel" soll für das Baugebiet "Egghübel" eine geordnete bauliche Gestaltung sicherstellen. Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität mit einer standortgerechten Bepflanzung entstehen.

#### Art. 3 Pläne / Sondernutzungsvorschriften

- Der Gestaltungsplan "Egghübel" besteht aus folgenden rechtsverbindlichen Teilen:
- 3.1 Gestaltungsplan "Situation" 1:500 3.2 Hangprofil 1 und Hangprofil 2 1.200
- 3.3 Sondernutzungsvorschriften

### Inhalt und Wirkung

- Der Gestaltungsplan "Egghübel" regelt rechtsverbindlich:
- 4.1 Bau- und Strassenlinien
- 4.2 Art und Mass der Nutzung
- 4.3 Geschosszahl und zulässige Bauhöhe
- 4.4 Grenz- und Gebäudeabstände

#### Art. 5 Stellung zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

- 5.1 Soweit diese Sondernutzungsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Niederwil (BNO) vom 20. Juni 1997 und der kommunale Überbauungsplan Nesselnbach (resp. Erschliessungsplan) vom 13.12.1973 / vom 24.6.1983 und vom 7.12.1989 (Baulinienplan). 5.2 Der Baulinienplan vom 7.12.1989 wird im Teilbereich der Strasse B durch
  - diesen Gestaltungsplan abgeändert (Genehmigungsinhalt).

### **BAU- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

### Lage, Stellung und Ausgestaltung von Neubauten Art. 6

Der Geltungsbereich wird aufgeteilt in 2 Zonen 1. Bereich "Kuppe"

2. Bereich "Hang"

### Bereich A (Zone W2)

7.1 Die künftige Nutzung richtet sich nach der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) §§4 und 6 (Wohnzone W 2, 2-geschossig) der Gemeinde Niederwil. 7.2 Flachdächer oder Giebeldächer sind freigestellt.

### Art. 8 Bereich B (Zone W2)

8.1 Der Bereich B ist sehr steile Hanglage und kann auch mit Terrassenbauten 8.2 Das Versatzmass der Bauten wird so gestaltet, dass alle Gebäude die

8.4 Für Terrassenbauten wird kein Mehrlängenzuschlag geltend gemacht.

Höhenbegrenzungslinie nach Profil 1 und Profil 2 (= max. zulässige Höhe für alle Gebäudeteile) einhalten. Es sind max. 3 Vollgeschosse zulässig. 8.3 Für die Tiefgarage gilt der Grenzabstand von 4 m soweit sie oberirdisch ist. In den Bereichen, in welchen die Tiefgarage das gewachsene Terrain nicht mehr als 1.20 m überragt, gilt ein Grenzabstand von 2 m.

### Art. 9 Umgebungsbepflanzung

9.1 Mit der Bauprojektausarbeitung muss der Eingliederung und dem Übergang zwischen der Wohn- und Landwirtschaftszone große Beachtung geschenkt werden. 9.2 Die Terrassen müssen mit Trogbepflanzung die Stockwerke in der Ansicht unterbrechen. 9.3 Entlang der Nordgrenze zur Landwirtschaftszone sind Wildsträucher-Hecken zu

# pflanzen.

### Terrainsicherungen Art. 10

Terrainveränderungen sind sorgfältig zu gestalten. Böschungs- und Gestaltungssteinmauern (bepflanzt) innerhalb des Perimeters des Gestaltungsplanes "Egghübel" können bis auf eine Höhe von 1.50 m an die Grenze gestellt werden. Höhere Stützmauern müssen so gegliedert und versetzt sein, dass bepflanzbare Bermen als Zwischenraum möglich sind.

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

### Kontaktnahme vor Projektierung / Begutachtung Art. 11

Zur Erreichung einer guten Gestaltung im Sinne dieser Vorschriften sind Bauvorhaben vor deren Projektierung der Gemeinde zu melden. Der Gemeinderat kann die einzelnen Projekte auf Kosten des Gesuchstellers fachmännisch begutachten lassen.

### Art. 12 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Änderung bzw. Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes.

